

GEMEINDE BÖSINGEN

Laupenstrasse 2
3178 Bösingen
www.boesingen.ch

Reglement

über die Bestattungen und den Friedhof

Dossier:	Reglemente	Seitenzahl:	10
Autor:	Gemeinderat	Genehmigt durch:	Gemeinderat: 22.09.2014 Gemeindeversammlung: 16.12.2014 Direktion für Gesundheit und Soziales : 16.01.2015
Datum:	22.09.2014 / A	Verantwortlich:	Gemeinderat

Inhalt	Artikel	Seite
Allgemeines		
Einleitung	1	3
Öffentlicher Friedhof	2	3
Zuständigkeiten		
Gemeindeversammlung	3	3
Gemeinderat	4	3
Gemeindeverwaltung	5	4
Friedhofgärtner	6	4
Bestattungsinstitute	7	4
Angehörige	8	4
Ablauf und Fristen der Bestattung		
Meldepflicht	9	4
Organisation der Bestattung	10	4
Meldung der Bestattung	11	5
Aufbahrungshalle	12	5
Aufbahrungsdauer	13	5
Bestattungsbewilligung	14	5
Bestattungspflicht	15	5
Auswärtige Personen	16	5
Vorschriften Särge und Urnen		
Materialien	17	6
Vorschriften Gräber		
Grabarten	18	6
Grabort	19	6
Grabmasse	20	6
Grabmäler	21	6
Ruhezeiten	22	6
Grabaufhebungen	23	6
Grabreservierungen und Doppelgräber	24	7
Kosten		
Grundsatz	25	7
Gebühren	26	7
Gebührenhöhe	27	8
Friedhof Fendringen		
Eigentumsverhältnisse	28	8
Betrieb und Unterhalt	29	8
Private Friedhöfe		
Grundsatz	30	8
Ausgrabungen und Verlegungen		
Ausgrabungen und Verlegungen	31	9
Haftung, Strafen und Rechtsmittel		
Haftung	32	9
Strafen	33	9
Rechtsmittel	34	9
Schlussbestimmungen		
Aufhebung	35	10
Inkrafttreten	36	10
Genehmigungen		
		10

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Bösinggen

- gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16.11.1999 (das Gesundheitsgesetz; SGF 821.0.1);
- gestützt auf den Beschluss vom 05.12.2000 über die Bestattungen (der Beschluss; SGF 821.5.11);
- gestützt auf das Gesetz vom 04.02.1972 über die öffentlichen Sachen (SGF 750.1);
- gestützt auf das Gesetz vom 25.09.1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) dessen Ausführungsreglement vom 28.12.1981 (SGF 140.11);

beschliesst:

Allgemeines

Einleitung

Artikel 1.

¹ Das vorliegende Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Bösinggen.

² Die Gemeinde Bösinggen stellt einen öffentlichen Friedhof als würdige, letzte Ruhestätte zur Verfügung.

³ Die Bestattung auf dem öffentlichen Friedhof steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Bösinggen offen; unabhängig von Konfessionszugehörigkeit oder Ethnie. Die Bestattungsarten sind aber vorgegeben und können nicht religiösen Besonderheiten oder persönlichen Vorstellungen angepasst werden.

Öffentlicher Friedhof

Artikel 2.

¹ Die Gemeinde Bösinggen betreibt im Dorf (Parzelle 169 (Eigentum Gemeinde) und Parzelle 6 (Eigentum Pfarrei) einen öffentlichen Friedhof.

² Dieser Friedhof ist der offizielle Bestattungsort der Gemeinde Bösinggen. Die darauf stehende Aufbahrungshalle ist der offizielle Aufbahrungsraum für Verstorbene bis zur Bestattung respektive der Kremation.

Zuständigkeiten

Gemeinde-
versammlung

Artikel 3.

¹ Die Gemeindeversammlung

- beschliesst das Reglement über die Bestattungen und den Friedhof;
- beschliesst das jährliche Budget für die Verwaltung, den Betrieb und den Unterhalt des Friedhofes (Im Rahmen des gesamten Voranschlages);
- beschliesst Kredite für grössere bauliche Projekte im Friedhof.

Gemeinderat

Artikel 4.

¹ Der Gemeinderat

- beauftragt die Gemeindeverwaltung mit der Verwaltung, dem Betrieb und dem Unterhalt des Friedhofes;
- entscheidet bei Einsprachen gegen die Anwendung dieses Reglements und beschliesst die Strafen;
- genehmigt die Pläne der Friedhofanlage und entscheidet über bauliche Veränderungen im Friedhof, er setzt dafür bei Bedarf eine Kommission ein;

- erarbeitet und beschliesst Ausführungsrichtlinien zum vorliegenden Reglement;
- bereitet die Geschäfte vor, die unter die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen;
- genehmigt Verträge mit Dritten (z.B. externe Friedhofgärtner).

Gemeinde-
verwaltung

Artikel 5.

¹ Die Gemeindeverwaltung übt das Amt der Friedhofpolizei aus (Gemäss Artikel 123 Absatz 1, erster Satz des Gesundheitsgesetzes und Artikel 10 des Beschlusses über die Bestattung).

² Sie ist verantwortlich für die Verwaltung, den Unterhalt und den Betrieb des Friedhofes sowie für die Erbringung der Dienstleistungen gemäss vorliegendem Reglement. Sie setzt dafür auch Friedhofgärtner ein.

³ Sie führt die Daten über die erfolgten Bestattungen (Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr, Bestattungsart und -ort, Adresse der Angehörigen).

⁴ Sie steht in engem Kontakt mit den Ortskirchen.

Friedhofgärtner

Artikel 6.

¹ Der Friedhofgärtner führt im Auftrag der Gemeindeverwaltung den Unterhalt des öffentlichen Friedhofes aus. Er führt dabei die Bestattung des Sarges, der Urne oder der Asche auf dem öffentlichen Friedhof aus.

² Die Aufgaben des Friedhofgärtners werden teilweise von Mitarbeitenden der Gemeinde und teilweise von Dritten, die von der Gemeindeverwaltung dazu beauftragt werden, ausgeführt.

Bestattungsinstitute

Artikel 7.

¹ Die Bestattungsinstitute arbeiten eng mit der Gemeindeverwaltung zusammen. Sie sind das Bindeglied zwischen Angehörigen, Ortskirchen und Gemeindeverwaltung.

Angehörige

Artikel 8.

¹ Angehörige sind Verwandte und/oder Nahestehende der verstorbenen Person.

² Die Angehörigen

- sind verantwortlich für die Meldung des Todesfalles und der Art der Bestattung an die zuständigen Stellen;
- beauftragen das Bestattungsinstitut;
- sind verantwortlich für die Pflege des Grabes und des Grabmales (Ausgenommen ist das Gemeinschaftsgrab).

Ablauf und Fristen der Bestattungen

Meldepflicht

Artikel 9.

¹ Jeder Todesfall ist dem Zivilstandsamt des Sterbeortes innert 48 Stunden zu melden. Dabei ist die ärztliche Todesbescheinigung vorzuweisen.

Organisation der
Bestattung

Artikel 10.

¹ Die Angehörigen beauftragen ein Bestattungsinstitut mit der Organisation der Bestattung.

Meldung der Bestattung	<p>Artikel 11.</p> <p>¹ Die Angehörigen oder das beauftragte Bestattungsinstitut melden der Gemeindeverwaltung unverzüglich folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufbahrungsart und Dauer; - Bestattungsart; - Bestattungstermin. <p>² Die Meldung an die Gemeindeverwaltung muss auch erfolgen, wenn die Bestattung nicht auf dem öffentlichen Friedhof in Böisingen stattfindet.</p>				
Aufbahrungshalle	<p>Artikel 12.</p> <p>¹ Die Aufbahrung der Verstorbenen erfolgt in der Aufbahrungshalle der Gemeinde.</p> <p>² Die Aufbahrung kann auch in einer Wohnung stattfinden, sofern der Zustand des Leichnams dies erlaubt und die Würde der verstorbenen Person gewahrt bleibt.</p> <p>³ Die Benützung der Aufbahrungshalle wird in den Ausführungsrichtlinien geregelt.</p>				
Aufbahrungsdauer	<p>Artikel 13.</p> <p>¹ Die Aufbahrungsdauer beträgt in der Regel:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Mindestens</td> <td>48 Stunden nach dem Tod</td> </tr> <tr> <td>Maximal</td> <td>120 Stunden nach dem Tod</td> </tr> </table> <p>² In bestimmten Situationen kann je nach Zustand des Leichnams von diesen Aufbahrungsdauern abgesehen werden.</p>	Mindestens	48 Stunden nach dem Tod	Maximal	120 Stunden nach dem Tod
Mindestens	48 Stunden nach dem Tod				
Maximal	120 Stunden nach dem Tod				
Bestattungsbewilligung	<p>Artikel 14.</p> <p>¹ Die Bestattung darf nur bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung des zuständigen Zivilstandsamtes oder ausnahmsweise des Oberamtes vorgenommen werden.</p> <p>² Die Bestattung auf dem öffentlichen Friedhof muss durch die Gemeindeverwaltung bewilligt werden. Sie legt, gemäss der durch die Angehörigen verlangten Grabart, den Grabplatz fest und beauftragt den Friedhofgärtner mit der Bestattung.</p>				
Bestattungspflicht	<p>Artikel 15.</p> <p>¹ Verstorbene müssen bestattet oder kremiert werden.</p> <p>² Erdbestattungen müssen auf einem bewilligten, öffentlichen oder privaten Friedhof stattfinden. Eine Bestattung auf einem privaten Friedhof benötigt eine Bewilligung der Direktion für Gesundheit und Soziales.</p> <p>³ Bei einer Kremation können die Angehörigen (in erster Linie die überlebenden Ehegatten) frei über Urne und Asche verfügen.</p>				
Auswärtige Personen	<p>Artikel 16.</p> <p>¹ Personen die an ihrem Todestag den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Böisingen hatten, können auf dem öffentlichen Friedhof ausschliesslich und kostenpflichtig auf dem Gemeinschaftsgrab bestattet werden.</p> <p>² Der Gemeindeverwaltung ist durch die Angehörigen ein Gesuch für die Bestattung einzureichen.</p>				

Vorschriften Särge und Urnen

- Materialien **Artikel 17.**
¹ Für Särge und Urnen darf nur verrottbares Material verwendet werden.

Vorschriften Gräber

- Grabarten **Artikel 18.**
¹ Auf dem öffentlichen Friedhof sind folgende Grabarten möglich.
 - Erdgrab
 - Kinder Erdgrab (Bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres)
 - Urnengrab
 - Gemeinschaftsgrab
² Die Angehörigen legen die Grabart fest.
- Grabort **Artikel 19.**
¹ Die Lage des Grabes auf dem Friedhof wird, gemäss der verlangten Grabart, durch die Gemeindeverwaltung verbindlich festgelegt.
² Urnen können auf Wunsch der Angehörigen auf bestehende Erd- und Urnengräber bestattet werden. Massgebend für den Ablauf der Ruhezeit des Grabes ist in diesem Fall aber das Datum der Erstbestattung und nicht das der nachträglichen Urnenbestattung.
- Grabmasse **Artikel 20.**
¹ Die Gräber müssen folgende Masse aufweisen:
 (L = Länge / B = Breite / T = Tiefe / Alle Masse in cm)
 - Erdgrab L 200 / B 80 / T 180
 - Kinder Erdgrab L 150 / B 60 / T 175
 - Urnen Erdgrab L 30 / B 30 / T 50
² Ausserordentliche Grabmasse sind bei der Meldung der Bestattung durch die Angehörigen der Gemeindeverwaltung anzugeben.
- Grabmäler **Artikel 21.**
¹ Auf jede neue Grabstätte soll bis zur Erstellung eines Grabmales ein Kranz oder eine Holztafel aufgestellt werden.
² Auf jedes Grab muss innerhalb eines Jahres ein Grabmal gesetzt werden. Ausgenommen ist das Gemeinschaftsgrab. Das Grabmal wird durch die Angehörigen auf ihre Kosten bestellt.
- Ruhezeiten **Artikel 22.**
¹ Folgende Ruhezeiten sind verbindlich:
 - Erdgrab 20 Jahre
 - Urnengrab 20 Jahre
 - Gemeinschaftsgrab Unbestimmt
- Grabaufhebungen **Artikel 23.**
¹ Vor Ablauf der Ruhezeit kann ein Grab nicht aufgehoben werden.

² Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Grab durch die Gemeinde jederzeit aufgehoben werden. Den Zeitpunkt der Grabaufhebung bestimmt die Gemeindeverwaltung. Die Angehörigen werden frühzeitig schriftlich über die Grabaufhebung orientiert. Ihnen wird die Möglichkeit geboten, das Grabmal vorgängig auf eigene Kosten zu räumen.

³ Bestehende Doppelgräber, bei welchen nach 20 Jahren Ruhezeit noch keine zweite Bestattung stattgefunden hat, werden aufgehoben ohne Rückzahlung einer allfällig früher bezahlten Reservationsgebühr.

Grabreservationen
und Doppelgräber

Artikel 24.

¹ Grabreservationen sind nicht möglich.

² Es werden keine Erd-Doppelgräber erstellt. Eine Ausnahme ist möglich, wenn zwei Personen gleichzeitig sterben und von den Angehörigen eine gemeinsame Erdbestattung gewünscht wird.

Kosten

Grundsatz

Artikel 25.

¹ Sämtliche Kosten die in Zusammenhang mit einem Todesfall entstehen gehen zu Lasten

- des Nachlasses;
 - der Angehörigen;
- der verstorbenen Person.

² Können die Kosten durch den Nachlass oder die Angehörigen nachweislich nicht gedeckt werden, so übernimmt die Gemeinde, für Personen, die am Todestag gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Bösinggen hatten, die minimalen Kosten einer Bestattung. Dies aber ohne: Todesanzeige, Blumenschmuck, Zirkulare; Kirche; Verpflegung der Bestattungsteilnehmenden.

Gebühren

Artikel 26.

¹ Die folgenden Dienstleistungen der Gemeinde, im Zusammenhang mit einer Bestattung, sind für Personen, die am Todestag den gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Bösinggen hatten, kostenlos:

- Aufbahrung in der Aufbahrungshalle;
- Ausheben und Eindecken eines Erd- oder Urnengrabes;
- Beisetzung eines Sarges oder einer Urne;
- Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab;
- Namenstafel beim Gemeinschaftsgrab;
- Räumen des Grabmales nach Ablauf der Ruhezeit.

² Die Gemeinde erhebt bei Personen, welche am Todestag keinen gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Bösinggen hatten, eine Gebühr zur Deckung der Kosten für folgende Dienstleistungen, welche sie im Zusammenhang mit einer Bestattung anbietet:

- Aufbahrung in der Aufbahrungshalle;
- Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab;
- Namenstafel beim Gemeinschaftsgrab.

³ In der Gebühr sind die Arbeitsleistung, das Material wie auch die Bereitstellung, der Unterhalt und Betrieb der gesamten Friedhofanlage miteinberechnet.

Gebührenhöhe

Artikel 27.

¹ Maximale Gebühren für die in Artikel 26 Abs. 2 aufgeführten Dienstleistungen:

- Aufbahrung in der Aufbahrungshalle	Fr.	500.00
- Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab	Fr.	200.00
- Namenstafel beim Gemeinschaftsgrab	Fr.	150.00

² Die aktuelle Höhe der Gebühren wird vom Gemeinderat in den Ausführungsrichtlinien festgesetzt.

Friedhof FendringenEigentums-
Verhältnisse**Artikel 28.**

¹ Der Friedhof Fendringen ist in privatem Eigentum.

Betrieb und
Unterhalt**Artikel 29.**

¹ Die Eigentümer des Friedhofes Fendringen tragen die Kosten und die Verantwortung für den Betrieb, den Unterhalt, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Bestattungen.

² Einwohnerinnen und Einwohner aus Bösingen werden auf dem Friedhof in Fendringen bestattet, wenn dies die Angehörigen verlangen und die Eigentümer des Friedhofes die Bestattung bewilligen.

³ Die Gemeinde Bösingen übernimmt für Personen, welche am Todestag gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Bösingen hatten, die Kosten gemäss Artikel 26 Abs. 1.

⁴ Die Gemeinde Bösingen bezahlt an den Betrieb und Unterhalt des Friedhofes Fendringen einen jährlichen Pauschalbeitrag. Der Gemeinderat vereinbart diesen mit den Eigentümern und legt ihn in den Ausführungsrichtlinien fest.

Private Friedhöfe

Grundsatz

Artikel 30.

¹ Der Bau von privaten Friedhöfen ist bewilligungspflichtig. Bewilligungsbehörde ist die kantonale Direktion für Gesundheit und Soziales.

² Sämtliche Kosten, die durch den Bau, Betrieb und Unterhalt eines privaten Friedhofs entstehen, gehen zu Lasten der Eigentümerschaft des Friedhofes.

Ausgrabungen und Verlegungen

Ausgrabungen und Verlegungen

Artikel 31.

¹ Die Exhumierung der sterblichen Überreste einer Person sowie ihre Verlegung innerhalb des gleichen Friedhofs bedürfen einer Bewilligung der Direktion für Gesundheit und Soziales, wenn die Bestattung weniger als zwanzig Jahre zurückliegt. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

² Die Verfügungen der Gerichtsbehörden bleiben vorbehalten.

³ Die nach Ablauf der Frist von 20 Jahren ausgegrabenen Gebeine werden gesammelt und an einem eigens zu diesem Zweck bestimmten Teil des Friedhofs gebracht.

Haftung, Strafen und Rechtsmittel

Haftung

Artikel 32.

¹ Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze, Grabmäler oder andere auf den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn die Grabstätte von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt wird.

² Die Gemeinde haftet für Schäden, welche der Friedhofgärtner bei der Arbeit an bestehenden Gräbern verursacht.

Strafen

Artikel 33.

¹ Zuwiderhandlungen gegen Artikel des vorliegenden Reglements werden je nach Schwere des Falls mit Bussen geahndet.

Bussenbetrag	Fr.	20.00	bis	1'000.00
--------------	-----	-------	-----	----------

² Der Gemeinderat spricht die Bussen in Form des Strafbefehls aus. Verurteilte können innert 10 Tagen nach dessen Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Artikel 86 Absatz 2 GG). Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 86 GG:

Rechtsmittel

Artikel 34.

¹ Einsprachen gegen die Anwendung des vorliegenden Reglements sind spätestens 30 Tage nach Bekanntwerden des Einsprachegrundes schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprache. Er teilt den Entscheid dem Einsprechenden schriftlich und begründet mit.

³ Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet beim Oberamt des Sensebezirks Beschwerde eingereicht werden.

⁴ Beanstandungen über die Tätigkeit der Gemeindeverwaltung respektive des Friedhofgärtners in Angelegenheiten des Friedhofes und der Bestattungen sind dem Gemeinderat mitzuteilen.

Schlussbestimmungen

Aufhebung

Artikel 35.

¹ Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements wird das Reglement über die Bestattungen vom 18.06.1999 aufgehoben.

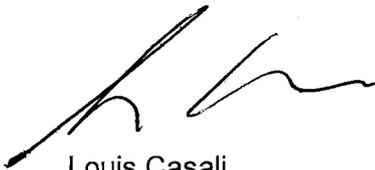
Inkrafttreten

Artikel 36.

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die kantonale Direktion für Gesundheit und Soziales per 01.01.2015 in Kraft.

Genehmigungen

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 22.09.2014



Louis Casali
Gemeindeammann

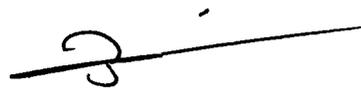


Beat Riedo
Gemeindeschreiber

Beschlossen an der Gemeindeversammlung Bösinggen vom 16.12.2014



Louis Casali
Gemeindeammann



Beat Riedo
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am...16...Januar 2015



Anne Claude Demierre
Staatsrätin



GEMEINDE BÖSINGEN

Laupenstrasse 2
3178 Bösinggen
www.boesingen.ch

Reglement

über die Bestattungen und den Friedhof

Ausführungsrichtlinien

Dossier:	Reglemente	Seitenzahl:	Ausführungsrichtlinien 5
Autor:	Gemeinderat	Genehmigt durch:	Gemeinderat 22.09.2014
Datum:	22.09.2014	Verantwortlich:	Gemeinderat

Ablauf und Fristen der Bestattung

(Artikel 9 – 16 des Reglements)

Bestattung

Artikel 1.

¹ Die Bestattung erfolgt in der Regel nach den Rythen der beiden Ortskirchen.

² Wünschen die Angehörigen ausdrücklich keine Bestattung nach den Rythen der Ortskirchen, so erfolgt die Bestattung in einer anderen Zeremonie in Absprache zwischen der Gemeindeverwaltung und den Angehörigen.

³ Ein Sarg wird bei einer Erdbestattung durch die, von der Gemeinde beauftragten Mitarbeiter in das Grab hinabgelassen. Falls von den Angehörigen gewünscht, dürfen die Angehörigen beim Hinablassen des Sarges dabei sein. Der Sarg kann auch im Verlauf der Bestattungsliturgie in Anwesenheit der Trauergemeinde hinabgelassen werden.

⁴ Urnen können im Beisein der Angehörigen in das Grab hinabgelassen werden. Die Urne kann auch von Dritten hinabgelassen werden.

⁵ Die üblichen Bestattungszeiten werden zwischen der Gemeinde, den Ortskirchen und dem Friedhofgärtner abgesprochen.

Nutzung der
Aufbahnhalle

Artikel 2.

¹ Blumenschmuck und Kränze können in der Aufbahnhalle neben der Aufbahrung aufgestellt werden.

² Für die Kränze stehen eine beschränkte Anzahl Kranzständer zur Verfügung.

³ Das Aufstellen von Kerzen in der Aufbahnhalle ist aus Sicherheitsgründen verboten.

Vorschriften Gräber

(Artikel 18 – 24 des Reglements)

Blumenschmuck
und Kränze

Artikel 3.

¹ Blumenschmuck und Kränze können nach der Bestattung beim Grab aufgestellt werden.

² Für die Kränze stehen eine beschränkte Anzahl Kranzständer zur Verfügung.

³ Welke oder nicht mehr schöne Kränze und Blumengestecke werden durch den Friedhofgärtner nach seinem Ermessen entsorgt.

Grabmäler

Artikel 4.

¹ Bei Erdgräbern sind keine Grabumrandungen gestattet. Es sind Grabbeete in gleicher Grösse wie die Grabumrandungen zu erstellen.

Bei Problemen aufgrund der Topographie / des Gefälles, sind Zierleisten / Zierrahmen gestattet wenn sie dem Zweck dienen, die Erde des Grabes sowie die Grabgestaltung z. B. mit Steinen/Kies, zusammenzuhalten, eine saubere und ordentliche Grabpflege zu ermöglichen und ein

Abschwemmen des Erdmaterials zu unterbinden. Dabei ist die Grababgrenzung auf ein Minimum zu beschränken z. B. dünne Metallrahmen etc. Material aus Stein und Holz ist untersagt. Materialien bestehend aus Bepflanzung sowie Natursteinen gelten als Grabschmuck.

² Grabmäler dürfen erst sechs Monate nach der Bestattung gesetzt werden.

³ Zur Erzielung eines würdigen und harmonischen Erscheinungsbildes sind nur Grabmäler aus ästhetisch wirkenden Gesteinsarten sowie Holz, modellierte Bronzereliefs und kunstgeschmiedete Arbeiten zugelassen. Die Grabmäler sollen einen künstlerischen Wert haben und sich der gesamten Kirchen- und Friedhofanlage anpassen.

Masse der Grabmäler

Artikel 5.

¹ Die Masse der Grabmäler werden wie folgt festgelegt:

L = Länge / B = Breite / H = Höhe / T = Tiefe (Materialstärke) / Alle Masse in cm

Erdgrab	
Umrandung	L 160 / B 60 / H max. 15
Grabmal	H 90 – 130 / B max. 60 / T 14 - 30

Kindererdgrab	
Umrandung	L 60 / B 40 / H max. 15
Grabmal	H 90 – 130 / B max. 70 / T 14 - 30

Urnengrab	
Umrandung	L 70 / B 50 / H max. 15
Grabmal	H 90 – 130 / B max. 50 / T 14 – 30

² Bei Erdgräbern sind anstelle der Umrandungen Grabbeete zu erstellen. Die Grabbeete bei Erdgräbern sind gleich gross wie die Masse von Grabumrandungen.

Beschriftung der Grabmäler

Artikel 6.

¹ Bei der Beschriftung der Grabmäler werden folgende Angaben über die bestattete Person erwartet: Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr. Das anbringen unangemessener Beschriftungen und Symbole ist nicht gestattet.

Bewilligung der Grabmäler

Artikel 7.

¹ Bewilligungsverfahren für Grabmäler:

- Der Gemeindeverwaltung ist durch den Lieferanten des Grabmals ein offizielles Antragsformular mit vermasster Planskizze des Grabmals zuzustellen;
- die Gemeindeverwaltung prüft den Antrag, bewilligt diesen schriftlich oder weist ihn schriftlich begründet zurück;
- unpassende, dem religiösen Empfinden oder den Massen widersprechende Grabmäler werden nicht bewilligt;
- wird ein Grabmal nicht bewilligt, ist ein neues, den Vorschriften entsprechendes Gesuch einzureichen;
- es dürfen nur bewilligte Grabmäler gesetzt werden.

² Bei Widerhandlungen gegen die Entscheide der Gemeindeverwaltung oder bei Missachtung der Bewilligungspflicht, wird den Angehörigen durch die Gemeindeverwaltung schriftlich eine Frist von 30 Tagen zur Korrektur des Grabmales respektive zur nachträglichen Einreichung eines Gesuches gewährt.

³ Nach Ablauf der Frist wird das unbewilligte Grabmal durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen geräumt.

Unterhalt der
Grabmäler

Artikel 8.

¹ Der Unterhalt der Grabmäler ist Sache der Angehörigen.

² Die Gemeindeverwaltung kann defekte oder schief stehende Grabmäler auf Kosten der Angehörigen richtig stellen oder reparieren lassen. Dies aber erst nach vorheriger, schriftlicher Mitteilung der Angehörigen und nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen in denen die Angehörigen die Arbeiten selber ausführen können.

³ Sind keine Angehörigen mehr auffindbar, übernimmt die Gemeinde die Kosten der Instandstellung.

⁴ Die Fläche zwischen den Gräbern ist mit Kiesel oder Holzschnitzeln zu gestalten. Der Friedhofgärtner übernimmt den Unterhalt dieser Flächen.

Grabmal des
Gemeinschafts-
grabes

Artikel 9.

¹ Das Gemeinschaftsgrab hat ein gemeinsames Grabmal. Es werden dabei keine weiteren Merkmale angebracht.

² Durch die Gemeindeverwaltung wird an einer vorgesehenen Stelle beim Gemeinschaftsgrab ein Namensschild der im Gemeinschaftsgrab beigesetzten Person angebracht. Darauf werden Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr angegeben. Das Namensschild bleibt 20 Jahre aufgestellt. Nur auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen wird auf das Namensschild verzichtet.

³ Das Aufstellen von Blumen, Kerzen oder religiösen/passenden Figuren ist ausnahmsweise temporär erlaubt. Der Friedhofgärtner entsorgt diese periodisch.

Grabpflege

Artikel 10.

¹ Die Grabpflege der Erd- und Urnengräber ist Sache der Angehörigen.

² Bei verwahrlosten Gräbern werden die Angehörigen durch die Gemeindeverwaltung schriftlich aufgefordert, das Grab zu pflegen. Nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der schriftlichen Mahnung, wird das Grab auf Kosten der Angehörigen durch den Friedhofgärtner gepflegt.

³ Sind keine Angehörigen mehr auffindbar, übernimmt die Gemeinde die Kosten der Grabpflege für verwahrloste Gräber.

Räumung der
Gräber

Artikel 11.

¹ Grab und Grabmal werden nach Ablauf der Ruhezeit durch die Gemeinde geräumt.

² Die Räumung eines Erd- oder Urnengrabes ist kostenlos.

Kosten

(Artikel 25 – 27 des Reglements)

Gebührenhöhe

Artikel 12.

¹ Für die in Artikel 27 des Reglements aufgeführten Dienstleistungen legt der Gemeinderat im Rahmen der maximalen Gebühren folgende, aktuelle Gebührenhöhen fest:

	Max.	Aktuell
Aufbahrung in der Aufbahrungshalle	Fr. 500.00	400.00
Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab	Fr. 200.00	120.00
Namenstafel beim Gemeinschaftsgrab	Fr. 150.00	80.00

Rechnungstellung

Artikel 13.

¹ Die Rechnungstellung erfolgt durch die Gemeinde an die Angehörigen.

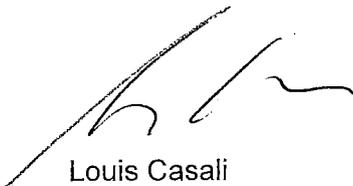
Friedhof Fendringen

(Artikel 28 – 29 des Reglements)

Beitrag der
Gemeinde**Artikel 14.**

¹ Die Gemeinde Bösingen leistet an den Unterhalt und Betrieb des Friedhofes Fendringen einen jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 2'000.00

² Der Pauschalbetrag wird vereinbarungsgemäss bis und mit dem Jahr 2029 entrichtet.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 22.09.2014


Louis Casali
Gemeindeammann



Beat Riedo
Gemeindeschreiber